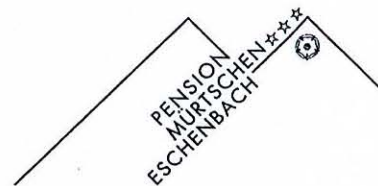


- ★ MENSCHLICHKEIT
- ★ GEBORGENHEIT IN FREIHEIT
- ★ LEBENSFREUDE



GEMEINDE
eschenbach

TAXORDNUNG 2011 PENSION MÜRTSCHEN***

vom 30. November 2010

1. Grundsatz

Die Pension Mürtchen*** wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Tagestaxen setzen sich zusammen aus den Heimtaxen (Pensionspreis), der Pflorgetaxen, den Betreuungsleistungen und den Restkosten der Pflege, welche der Staat übernimmt. Die Preise für die Heimtaxe werden kostendeckend angesetzt.

2. Grundsätze zu den Heim-, Pflorgetaxen und den privaten Auslagen

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- **Heimtaxen** (Grundkosten)
- **Pflorgetaxen** (Kosten für Pflege- und Behandlungsmassnahmen)
- **Kosten Staat** (Restkosten an die Pflegekosten)
- **Private Auslagen**

Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden vom Gemeinderat beschlossen.

Die Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem System **BESA**, dem **Bewohner-Einstufungs-** und **Abrechnungssystem** erfasst. Beim Eintritt erfolgt eine Einstufung nach dem Grobraster, eine definitive Einstufung erfolgt nach zwei Monaten, danach zweimal jährlich oder bei wesentlichen gesundheitlichen Veränderungen.

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand in der Pflege (zum Beispiel: Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. zwei Wochen und ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt, das heisst sie führen nicht zu einer neuen Einstufung.

Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt. (zum Beispiel: nach einem Schlaganfall etc.)

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege und Betreuungsleistungen, die durch das BESA nicht erfassbar sind, werden nach Aufwand verrechnet.

Preise und Ansätze für Zusatzleistungen, welche nicht in der Taxordnung enthalten sind, bestimmt die Heimleitung.

3. Eintritt

3.1 Priorität

Für die Aufnahme von Bewohnern gelten folgende Prioritäten:

1. Priorität: Bewohner der Alterswohnungen von Eschenbach
2. Priorität: Personen mit Wohnsitz oder früherem langjährigem Wohnsitz in Eschenbach
3. Priorität: Personen mit Angehörigen von Eschenbach
4. Priorität: Personen mit Wohnsitz Kanton St. Gallen

3.2 Dringlichkeit

Zusätzlich gibt es drei Gruppen mit unterschiedlicher Dringlichkeit

Gruppe 1	Dringende Aufnahme	(sofortige Eintrittsbereitschaft)
Gruppe 2	Bereitschaft zum Eintreten	(Eintrittsbereitschaft auf Absprache)
Gruppe 3	Vorsorgliche Anmeldung	(unklare Eintrittsbereitschaft)

Gruppe 1 (Dringende Aufnahme)

Die Bewerber sind aus gesundheitlichen, sozialen oder anderen Gründen auf eine dringende Aufnahme angewiesen. Sie können sofort eintreten.

Gruppe 2 (Bereit zum Eintreten)

Die Bewerber sind auf Abruf durch die Pension Mürtchen zum Eintritt bereit. Das Eintrittsdatum wird gegenseitig und frühzeitig vereinbart.

Gruppe 3 (Vorsorgliche Anmeldung)

Die Bewerber melden sich vorsorglich an damit sie auf der Anmeldeliste der Pension Mürtschen*** sind.

3.3 Aufnahmen auswärtige Bewerber

Um den auswärtigen Bewerbern eine Eintrittsmöglichkeit zu geben, gilt folgende Regelung: Nach dem fünf Bewerber von Eschenbach eingetreten sind, können zwei externe Bewerber eintreten.

3.4 Übergangsmöglichkeit Ferienzimmer

Die Pension Mürtschen*** stellt Ferienzimmer als Überbrückung für einen Festeintritt zur Verfügung.

3.5 Zuständigkeit

Die Heimleitung ist für die Aufnahme zuständig. Bei Eintritt wird ein Pensionsvertrag unterzeichnet. Die Wünsche der Eintretenden werden bei der Zimmerzuteilung soweit als möglich berücksichtigt. Beim Vorliegen besonderer Gründe ist die Heimleitung berechtigt, einen Zimmerwechsel vorzunehmen.

Die Reihenfolge für eine Aufnahme in der Pension Mürtschen*** wird bestimmt durch die Priorität, die Dringlichkeit und das Datum der Anmeldung.

4. Pensionskosten

4.1 Heimtaxe (Grundkosten)

In der Pension Mürtschen stehen im Erdgeschoss und auf drei Stockwerken 42 grosszügige Einzerrzimmer zur Verfügung. Alle Zimmer verfügen über Dusche, WC und Balkon oder Terrasse. Zusätzlich hat die Pension vier Ferienzimmer, wovon drei Zimmer über eine Dusche und ein WC verfügen. Ein Ferienzimmer hat ein Lavabo.

Die Heimtaxen sind abgestuft nach Komfort, Grösse und Lage des Zimmers.

Osttrakt	Grösse	Einzelbelegung Fr. / pro Tag	Doppelbelegung Fr. / pro Tag und Person
Wohntage 1 (Zimmer 101 bis 106)	23.5 m2	114.00	104.00
Wohntage 2 (Zimmer 201 bis 206)	23.5 m2	116.00	106.00
Wohntage 3 (Zimmer 301 bis 306)	23.5 m2	119.00	109.00
2-Zi-Studio ohne Küche	47 m2	169.00	109.00
Westtrakt	Grösse	Einzelbelegung Fr. / pro Tag	Doppelbelegung Fr. / pro Tag
Erdschoss 0 (Zimmer 401 bis 402)	30 m2	114.00	104.00
Wohntage 1 (Zimmer 107 bis 113)	27 m2	115.00	105.00
Wohntage 2 (Zimmer 207 bis 213)	27 m2	117.00	107.00
Wohntage 3 (Zimmer 307 bis 313)	27 m2	120.00	110.00
2-Zi-Studio ohne Küche	54 m2	174.00	113.00
2-Zi-Studio mit Küche	54 m2	184.00	118.00
Ferienzimmer	Grösse	Einzelbelegung Fr. / pro Tag	
Wohntage 1, 2, 3 (Zi. 135, 235, 335)	13 m2	106.00	
Wohntage 3 (Zimmer 334)	17 m2	104.00	

4.2 Zuschläge

Zuschlag für Bewohner mit auswärtigem Wohnsitz Fr. 15.00 pro Tag während zehn Jahren. Mindestaufenthalt in der Gemeinde fünf Jahre vor Eintritt.

4.3 Folgende Leistungen sind in den Heimtaxen enthalten

- Unterkunft in einem Zimmer inklusive Strom, Heizung, Bett- und Froteewäsche
- Alle Zimmer sind mit einem Pflegebett inklusive Nachttisch sowie Beleuchtung ausgerüstet, Vorhänge stehen zur Verfügung
- Vollpension und ärztlich verordnete Schon- und Diätkost
- Eine gründliche Reinigung des Zimmer pro Woche plus 3 bis 4 Sichtreinigungen pro Woche
- Wäschebesorgung der Bett- und Leibwäsche im normalen Rahmen
- Moderne Sicherheitstechnik mit Bewohner-Rufsystem
- Die Teilnahme an internen Aktivitäten wie Spiel, und Bastelnachmittage, Gedächtnistraining, Turnen, Konzerte und weiteres
- Die Benützung aller öffentlichen Räume des Heimes inklusive des Cafe Mürtschen
- Radio-, TV- und Telefon-Anschluss sind in allen Zimmern vorhanden

4.4 Folgende Leistungen sind in den Heimtaxen nicht enthalten

- Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss BESA
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Betreuungsleistungen
- Ausserordentliche Zusatzreinigungen in den Zimmern
- Zusätzliche Getränke, Früchte, Joghurts und Sandwichs etc. ausserhalb der Mahlzeiten
- Coiffeur und Fusspflege
- grössere Näh- und Flickarbeiten für die persönliche Wäsche sowie chemische Reinigung
- Konzessionsgebühren für Radio, TV sowie Telefon-Anschluss- und Gesprächstaxen, sowie TV-Anschluss bei der Firma Cablecom
- Mobiliar- und Haftpflichtversicherungen
- Kranken- und Unfallversicherung und Krankentransporte

4.5 Pflagegetaxen (Kosten für Pflage- und Behandlungsmassnahmen)

Die Pflagegetaxen werden auf Grund der Kostenstellenrechnung jährlich neu ermittelt. Taxänderungen werden allen Bewohnerinnen und Bewohnern und deren gesetzlichen Vertretern auf Ende des nächstfolgenden Monats schriftlich mitgeteilt.

Die Pflagekosten ergeben sich aus dem Total der Berechnungspunkte und der Zuteilung zur jeweiligen Pflagestufe gemäss BESA-System.

Pflagestufen	Berechnungspunkte	Total Pflagegetaxe	Pflagegetaxe durch KK	Betreuungsleistungen Pensionär	Selbstbehalt Pensionär	Pflagekosten Staat	MiGeL
1	1 - 6 Punkte	20.50	9.00	9.00	2.50	0.00	0.50
2	7 -13 Punkte	41.00	18.00	10.00	13.00	0.00	0.50
3	14 -19 Punkte	62.00	27.00	11.00	21.60	2.40	1.50
4	20 - 26 Punkte	85.00	36.00	13.00	21.60	14.40	1.50
5	27 - 32 Punkte	108.00	45.00	15.00	21.60	26.40	2.00
6	33 - 39 Punkte	132.00	54.00	17.00	21.60	39.40	2.00
7	40 - 45 Punkte	152.00	63.00	19.00	21.60	48.40	2.50
8	46 - 52 Punkte	179.00	72.00	21.00	21.60	64.40	3.00
9	53 - 58 Punkte	202.00	81.00	23.00	21.60	76.40	3.00
10	59 - 65 Punkte	226.00	90.00	25.00	21.60	89.40	3.00
11	66 - 71 Punkte	244.00	99.00	27.00	21.60	96.40	3.00
12	ab 72 Punkte	272.00	108.00	29.00	21.60	113.40	3.00

4.6 Rückvergütung der Pflichtleistungen Krankenversicherung

Ihre Krankenversicherung vergütet Ihnen den vom Bundesrat festgelegten Beitrag pro Pflagestufe (Pflagegetaxe KK) und die MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) Pauschale pro Pflagestufe zurück. Bitte senden Sie für die Geltendmachung der Beiträge ein Rechnungsexemplar Ihrer Krankenversicherung (KK). Die oben erwähnten Beträge wird ihre Krankenversicherung Ihnen nach Abzug des Selbstbehaltes vergüten. Wir bitten Sie zu kontrollieren, ob die Krankenkassenleistungen auch regelmässig bei Ihnen eingehen.

4.7 Rückvergütung der Pflagekosten Staat

Der Staat (Kanton und Gemeinde) beteiligt sich an den Restpflagekosten. Diese Kosten werden Ihnen mit der monatlichen Rechnung der Pension Mürtchen in Rechnung gestellt. Die Pension Mürtchen*** leitet die Rückforderungsbelege der Pflagekosten Staat direkt an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) weiter. Von der SVA erhalten Sie monatlich eine Rückvergütung der berechneten Beiträge.

4.8 Diverse Leistungen und Tarife

Weitere Leistungen sind auf unserer Preisliste aufgeführt, welche beim Empfang erhältlich ist.

5. Ärztliche Leistungen

Der Hausarzt oder Therapeut verrechnet den Bewohnern seine Leistungen und die Abgabe der Medikamente direkt.

6. Krankenversicherungs-Leistungen

Die Pension Mürtschen*** ist vom Verband der Krankenkassen des Kantons St. Gallen anerkannt. Die Pension Mürtschen*** meldet die Einstufung in einer Pflegestufe, nach Bescheinigung durch den Hausarzt, der zuständigen Krankenversicherung. Aus der obligatorischen Grundversicherung stehen dem Bewohner folgende Rückvergütungen zu (siehe unter Punkt 4.5 Pflögetaxen; Pflögetaxe durch KK).

Der Bewohner oder dessen Stellvertreter leitet die Pensionsrechnung mit den kassenpflichtigen Leistungen selber an die Krankenversicherung weiter. Er hat seine Rechte gegenüber der Krankenversicherung selber wahrzunehmen. Die Rückerstattungen und Leistungsabrechnung erfolgen an ihn direkt.

7. Vorauszahlung, Rechnungsstellung und Zahlungsmodus

Bei Eintritt in die Pension Mürtschen*** ist ein Kostenvorschuss von Fr. 5'000.00 zu leisten. Diese Vorauszahlung wird bei Austritt oder Todesfall ohne Zinsvergütung mit der Endabrechnung verrechnet.

Die Pension Mürtschen*** stellt monatlich Rechnung für die Leistungen des Vormonats. In der Regel wird der Rechnungsbetrag per Lastschriftverfahren (LSV) beglichen. Die Zahlungsfrist erfolgt sofort nach Erhalt der Rechnung.

8. Rückvergütung bei Abwesenheit

8.1 Verpflegung

Bei gemeldeter Abwesenheit von mindestens drei zusammenhängenden Tagen reduziert sich die Grundtaxe um den Verpflegungsanteil von Fr. 12.00 pro Tag ab dem 4. Tag. Der Abreisetag wird voll belastet. Die Reduktion erfolgt bis und mit Rückreisetag.

8.2 Pflögetaxe und Betreuungsleistungen

Bei Spitalaufenthalt entfällt die Pflögetaxe und die Betreuungsleistungen ab dem 2. Tag, sie wird lediglich für den Spitalertritts- und den Spitalaustrittstag belastet.

9. Fernseh- und Radiokabelanschluss

Alle Zimmer verfügen über einen Anschluss für den Empfang von Fernseh- und Radioprogrammen des Kabelnetzbetreibers Cablecom. Die Gebühren dafür sind in den Pensionspreisen nicht enthalten. Nicht inbegriffen ist die Konzession des Bundes für den Empfang von Radio und Fernsehen. Jeder Benutzer von Radio und Fernsehen ist konzessionspflichtig; die Firma Billag AG stellt ihm auf Grund seiner Anmeldung direkt Rechnung. Die Empfangskonzession kann ab einer bestimmten Pflegestufe auf Antrag von Ihnen von der Firma Billag AG erlassen werden.

10. Austritt

10.1 Beendigung und Auflösung des Pensionsvertrages

Der Pensionsvertrag kann beidseitig schriftlich auf Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden.

10.2 Todesfallkosten

Pauschal Fr. 250.00

10.3 Schlussreinigung

Nach Erlöschen des Pensionsverhältnisses wird die Schlussreinigung in Rechnung gestellt.

Pauschal für Festzimmer Fr. 250.00

Pauschal für Ferienzimmer Fr. 100.00

10.4 Renovation

Renovationskosten werden bei übermässiger Abnutzung in Rechnung gestellt, ebenso Kosten für notwendige Rückbauten.

10.5 Entsorgung

Das Entsorgen von Möbeln, Hausrat, etc. wird in Rechnung gestellt.

10.6 Weiterbelastung bei Zimmerwechsel

Bei Todesfall wird die Grundtaxe (abzüglich Verpflegungsanteil) nach der vollständigen Räumung und der Zimmerabgabe noch während drei Tagen weiterbelastet. Die Pflögetaxe und die Betreuungsleistungen sind bis und mit Todestag oder Austrittstag geschuldet.

Eschenbach, 30. November 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES


Josef Blöchliger, Gemeindepräsident


Thomas Elser, Gemeinderatsschreiber

Vollzug ab 1. Januar 2011

Diese Taxordnung 2011 ersetzt die bisherige Taxordnung 2010